

Vertrag

zwischen

MÖBEL MARTIN B.V. & CO. KG
Kurt-Schumacher-Straße 24
66130 Saarbrücken

- im Folgenden Vermieterin -

und

Vor- und Nachname

Anschrift

Email

Telefonnummer

- im Folgenden Mieter -

Die Vermieterin betreibt mehrere Möbelhäuser. Die Möbelhäuser verfügen über ein „Kinderparadies“, in denen Kinder den Aufenthalt in den Möbelhäusern mit Spiel und Spaß verbringen können. Die Vermieterin möchte es Geburtstagskindern ermöglichen, das Kinderparadies privat zu nutzen und so einen unvergesslichen Tag zu erleben. Dies vorangeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Mietsache, Zeitraum und Nutzungszweck

Im Möbelhaus Standort:
(bitte ankreuzen)

- | | |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Ensdorf | <input type="checkbox"/> Kaiserslautern |
| <input type="checkbox"/> Mainz | <input type="checkbox"/> Zweibrücken |
| <input type="checkbox"/> Saarbrücken | <input type="checkbox"/> Konz |

stellt die Vermieterin dem Mieter den Spielbereich „Kinderparadies“ am

_____ (TT.MM.JJJJ)

im Zeitraum von _____ Uhr bis _____ Uhr

zur privaten Nutzung zur Verfügung.

Die Vermietung erfolgt zur Feier des Geburtstages von

Name des Kindes

geboren am

2. Die Vermieterin bietet zudem an dem obenstehend genannten Tag im Zeitraum

im Zeitraum von _____ Uhr bis _____ Uhr

den angemeldeten Kindern ein Essen. Das Essen findet statt im Restaurantbereich des ausgewählten Möbelhauses.

§ 2 Personenanzahl

Der Mieter wird das Kinderparadies mit

_____ erwachsenen Personen und

_____ Kindern im Alter zwischen 3 und 12 Jahren nutzen.

§ 3 Inventar

Der Mieter und die von ihm angemeldeten Personen sind berechtigt, das Inventar des Kinderparadieses und des Restaurantbereichs im Rahmen des vertraglichen Mietzwecks zu nutzen.

Der Mieter wird die Mietsache und das Inventar pfleglich behandeln und auch die teilnehmenden von ihm eingeladenen Personen/Kinder hierzu anhalten.

§ 4 Zahlung

Die Kosten der Anmietung richten sich nach der Anzahl der Kinder, wobei dem Mieter bekannt ist, dass eine Mindestanzahl von 5 Kindern zur Anmietung erforderlich ist.

Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 18,00 € (inkl. Mehrwertsteuer) pro Kind. Das von der Vermieterin zu erbringende Essen ist in diesen Kosten enthalten.

Die Zahlung des Betrages erfolgt am Tag der Anmietung zu Beginn der Veranstaltung. Der Mieter wird hierzu zu Beginn der Veranstaltung die Anzahl der Kinder mitteilen, insbesondere soweit diese von der unter § 2 gemachten Angabe abweicht. Sind weniger als 5 Kinder anwesend, verpflichtet sich der Mieter dennoch zur Zahlung des Betrages von 18,00 € für die Mindestanzahl von 5 Kindern.

Erbringt der Mieter die Zahlung nicht, hat die Vermieterin das Recht, die Überlassung der Mietsache und die sonstigen Leistungen zu verweigern.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Die Verschuldensunabhängige Garantiehafung der Vermieterin wegen anfänglicher Mängel wird abgedungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Fahrlässigkeit im Übrigen haftet die Vermieterin nur, soweit sie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) einzustehen hat.

Der Ausschluss oder die Einschränkung von Ansprüchen gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen;

Der Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden gilt ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen.

§ 6 Vertragsbeendigung

1. Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Geht die Kündigung bis eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung bei der Vermieterin ein, ist der Mieter von sämtlichen Kosten befreit.

Geht die Kündigung später bei der Vermieterin ein, ist der Mieter verpflichtet der Vermieterin einen Betrag von 50 € als Entschädigung zu zahlen. Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Der Betrag ist seitens des Mieters wiederum nicht zu zahlen, wenn mit der Kündigung ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass das Geburtstagskind erkrankt ist und aufgrund der Erkrankung nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.

2. Die Vermieterin hat das Recht das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Der wichtige Grund ist in dem Kündigungsschreiben anzugeben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es der Vermieterin unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände nicht zuzumuten ist das Vertragsverhältnis fortzusetzen und die Veranstaltung durchzuführen.

Die Vermieterin ist zudem von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn es ihr aufgrund höherer Gewalt oder behördlich angeordneter Schließung nicht möglich ist, ihre Leistungspflichten zu erfüllen. In diesem Fall entfällt auch die Pflicht des Mieters auf Gegenleistung.

§ 7 Sonstiges

Die dem Mieter bei Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellte Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages und wird von dem Mieter anerkannt. Der Mieter verpflichtet sich die Hausordnung und deren Inhalt auch sämtlichen erwachsenen Personen, die auf sein Zutun hin an der Veranstaltung teilnehmen werden, zu übermitteln und diese zu entsprechenden Handeln anzuhalten.

Soweit Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, die von diesem Vertrag und der Hausordnung abweichen, hat dies schriftlich zu erfolgen

Ort, Datum

Vermieterin

Ort, Datum

Mieter